

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
über die erforderliche Zahl, die Ausgestaltung
und die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)**

vom 04.10.2018

Auf Grund des Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung und Artikel 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung erlässt die Stadt Kronach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die erforderliche Zahl, die Ausgestaltung und die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge 08.08.2000, geändert mit Satzung vom 12.03.2001 sowie 07.03.2016, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage 1 zur Stellplatzsatzung wird wie folgt ergänzt:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der erforderlichen Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.9	Nr. 1.2 und Nr. 1.4 (ohne Einliegerwohnungen) jeweils bis 50 m ²	1 Stellplatz je Wohnung	20

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft. Sie gilt für Bauvorhaben, bzw. Nutzungsänderungen, die nicht bereits vor dem 01.11.2018 genehmigt wurden.

Kronach, 04.10.2018

STADT KRONACH

i. V.



Angela Hofmann

Zweite Bürgermeisterin